

Verordnung ILFD

vom 29. Juni 2018

Inkrafttreten:

01.07.2018

über die Planung der Jagdsaison 2018 (PlanV 2018)

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie die dazugehörige Verordnung vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

gestützt auf die Jagdverordnung vom 6. Juni 2016 (JaV);

gestützt auf die Verordnung vom 21. Juni 2016 über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV);

gestützt auf das von den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg abgeschlossene Konkordat vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd;

beschliesst:

1. KAPITEL

Planung der Jagd

Art. 1

Diese Verordnung hat zum Zweck, Kontingente für bestimmte Tierarten festzulegen und besondere Vorschriften für die Jagdsaison 2018 zu erlassen.

2. KAPITEL

Grundpatent

Art. 2

Der Abschuss von verwilderten Hauskatzen ist im Gebirge und im Sektor 1101 verboten.

3. KAPITEL

Jagd auf die Gämse und Spezialjagd auf die Gämse (Art. 19, 55, 56, 59 und 60 JaV)

Art. 3 Patentpreis

Für das Patent A, das die Inhaberin oder den Inhaber berechtigt, die Gämse im Gebirge nach Artikel 55 JaV zu jagen, und für das Patent für die Spezialjagd auf die Gämse, das die Inhaberin oder den Inhaber berechtigt, an Spezialjagden auf die Gämse teilzunehmen, gelten folgende Preise:

	Fr.
a) 1 Bock	250.–
b) 1 Geiss	250.–
c) 1 Järling / Kitz	150.–

Art. 4 Rückzahlung

¹ Wurde ein Gämksitz erlegt, so zahlt das Oberamt, welches das Patent ausgestellt hat, nach Vorweisung einer Bescheinigung der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder des Wildhüters-Fischereiaufsehers einen Betrag von 70 Franken zurück. Wurde der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet, so beträgt die Rückerstattung 210 Franken.

² Wurde anstelle einer Geiss ein Gämksitz erlegt, so zahlt das Oberamt, welches das Patent ausgestellt hat, nach Vorweisung einer Bescheinigung der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder des Wildhüters-Fischereiaufsehers einen Betrag von 170 Franken zurück. Wurde der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet, so beträgt die Rückerstattung 510 Franken.

³ Hat die Jägerin oder der Jäger am Ende der Jagdsaison keine Gämse erlegt, so zahlt das Oberamt, welches das Patent ausgestellt hat, nach Vorweisung einer Bescheinigung der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder des Wildhüters-Fischereiaufsehers die Hälfte des für das Patent entrichteten Preises zurück.

⁴ Wurde ein Tier während der Jagd nachweislich von einer Jägerin oder einem Jäger verletzt, so kann die Bescheinigung nach Absatz 3 nicht ausgestellt werden.

⁵ Die Rückzahlung für eine erlegte erwachsene Gämse, die weniger als 16 kg wiegt, wird in Artikel 21 Abs. 3 JaV geregelt.

⁶ Im Falle eines irrtümlichen Abschusses wird der Inhaberin oder dem Inhaber des Jagdpatents keine Rückzahlung geschuldet.

Art. 5 Irrtümlich erlegte Tiere (Art. 59 und 60 JaV)

Im Falle eines irrtümlichen Abschusses einer Gämse, die nicht mit dem in der Auslosung (Art. 6 Abs. 2) zugeteilten Geschlecht oder der zugeteilten Kategorie übereinstimmt, wird die Trophäe beschlagnahmt.

Art. 6 Jagdsaison und Teilnahme (Art. 59 und 60 JaV)

¹ Die Jagd auf die Gämse ist vom 17. bis 29. September 2018 sowie an drei zusätzlichen Samstagen (15. September, 6. Oktober und 13. Oktober 2018) erlaubt (Art. 59 JaV).

² Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) bestimmt durch Auslosung die Jägerinnen und Jäger, die an der Jagd auf die Gämse teilnehmen dürfen (Patent A). Das Verfahren zur Bestimmung der Jägerinnen und Jäger, die an der Spezialjagd nach Artikel 60 JaV teilnehmen dürfen, wird angewendet.

³ Der Zeitraum für die Spezialjagd auf die Gämse und das Bezeichnungsverfahren der Teilnehmer werden in Artikel 60 JaV festgelegt.

Art. 7 Abschussquoten

¹ Die Abschussquoten werden nach Bewirtschaftungsräumen (BWR, Art. 16) unter Berücksichtigung der Zählungen, aber auch der Sozialstruktur und des Alters des Bestandes festgelegt.

² Im BWR 1 gelten folgende Kontingente:

- a) In den für die Jagd offenen Gebieten:
51 Tiere, d. h. 17 Böcke, 17 Geissen und 17 Jungtiere (Kitze und Jährlinge);
- b) Kantonales Wildschutzgebiet Raveires (Spezialjagd):
18 Tiere, d. h. 6 Böcke, 6 Geissen und 6 Jungtiere (Kitze und Jährlinge);
- c) Kantonales Wildschutzgebiet Dents-Vertes (Spezialjagd):
9 Tiere, d. h. 3 Böcke, 3 Geissen und 3 Jungtiere (Kitze und Jährlinge);
- d) Kantonales Wildschutzgebiet Weisse Fluh–Hohberg (Spezialjagd):
0 Tiere, d. h. 0 Böcke, 0 Geissen und 0 Jungtiere (Kitze und Jährlinge);
- e) Kantonales Wildschutzgebiet Breccaschlund (Spezialjagd):
5 Tiere, d. h. 1 Bock, 2 Geissen und 2 Jungtiere (Kitze und Jährlinge).

³ Im BWR 2 gelten folgende Kontingente:

- a) In den für die Jagd offenen Gebieten:
57 Tiere, d. h. 19 Böcke, 19 Geissen und 19 Jungtiere (Kitze und Jähringe);
- b) Eidgenössisches Jagdbanngebiet Hochmatt–Motélon (Spezialjagd):
 1. Wildschutzgebiet Hochmatt, ohne Westflanke Gros-Mont:
5 Tiere, d. h. 1 Bock, 2 Geissen und 2 Jungtiere (Kitze und Jähringe);
 2. Reservat Mortheys:
0 Tiere, d. h. 0 Böcke, 0 Geissen und 0 Jungtiere (Kitze und Jähringe);
- c) Kantonales Wildschutzgebiet Dent-du-Chamois (Spezialjagd):
12 Tiere, d. h. 4 Böcke, 4 Geissen und 4 Jungtiere (Kitze und Jähringe).

⁴ Im BWR 3 gelten folgende Kontingente:

- a) In den für die Jagd offenen Gebieten:
24 Tiere, d. h. 8 Böcke, 8 Geissen und 8 Jungtiere (Kitze und Jähringe);
- b) Eidgenössisches Jagdbanngebiet Dent-de-Lys (Spezialjagd):
5 Tiere, d. h. 1 Bock, 2 Geissen und 2 Jungtiere (Kitze und Jähringe).

⁵ In den oben erwähnten BWR sind nur die Gebirgssektoren (Gebirgsregionen) offen für die Jagd auf die Gämse.

⁶ In den BWR 4, 5 und 6 ist die Jagd auf die Gämse nicht gestattet.

Art. 8 Kontrollposten und Zeiten (Art. 77 JaV)

¹ Die erlegten Gämse können an folgenden Kontrollposten, Daten und Uhrzeiten gezeigt werden:

- a) Friesmattli, Zollhaus, Depot Strassenwärter:
am 15. September 2018 und vom 17. bis 22. September 2018, von 20.00 bis 21.00 Uhr, nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter-Fischereiaufseher der Region;
- b) Saussivue, Depot Strassenwärter, Gruyères:
am 15. September 2018 und vom 17. bis 22. September 2018, von 13.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 21.00 Uhr (am 15. September 2018: nur von 20.00 bis 21.00 Uhr);
- c) Vaulruz, Depot Strassenwärter:
am 15. September 2018 und vom 17. bis 22. September 2018, von 20.00 bis 21.00 Uhr.

Vom 24. bis 29. September 2018 sowie am 6. und 13. Oktober 2018: nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter-Fischereiaufseher der Region.

² Die Jägerinnen und Jäger, die bereits im Jagdgebiet von einer Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder einem Wildhüter-Fischereiaufseher kontrolliert wurden, müssen das Tier nicht auf einem Kontrollposten nach Absatz 1 zeigen.

4. KAPITEL

Jagd auf das Reh (Art. 61 JaV)

Art. 9 Patent

Das Patent B berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, folgendes Wild zu erlegen:

- a) ein männliches Reh von 13 kg oder mehr, ein weibliches Reh von 13 kg oder mehr (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss) und ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn die Inhaberin oder der Inhaber für drei Rehe bezahlt hat; die Rehe von 13 kg oder mehr können durch Rehe mit einem Gewicht von weniger als 13 kg ersetzt werden;
- b) ein männliches oder weibliches Reh von 13 kg oder mehr (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss) und ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn die Inhaberin oder der Inhaber lediglich für zwei Rehe bezahlt hat; das Reh von 13 kg oder mehr kann durch ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg ersetzt werden;
- c) ein Reh beliebigen Alters und Gewichts (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss), wenn die Inhaberin oder der Inhaber nur für ein Reh von 13 kg oder mehr bezahlt hat;
- d) ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nur für ein solches Reh bezahlt hat.

Art. 10 Jagdsaison

Die Jagd auf das Reh ist erlaubt vom 17. September bis 13. Oktober 2018, ausser dienstags, freitags und sonntags.

Art. 11 Verlängerung der Jagdsaison (Art. 56 Abs. 4 JaV)

¹ Wenn es die Abschusszahlen der ersten vier Jagdwochen zulassen, wird die Jagd auf das Reh in bestimmten Sektoren verlängert.

² Um zu erfahren, ob die Jagdsaison verlängert wird und welche Jagdsektoren betroffen sind, müssen sich die Jägerinnen und Jäger am Freitag oder Samstag der vierten Jagdwoche über die Telefonnummer T +41 26 305 23 53 informieren.

Art. 12 Organisation pro Sektor

¹ Die Rehe dürfen nur ausserhalb der Gebirgsregionen gemäss Artikel 55 JaV erlegt werden.

² Pro Jägerin oder Jäger darf in den gesamten Wildsektoren 1503, 1005, 0701, 0704, 0705, 0706, 0801, 0802, 0504 und 0502 nur ein Reh erlegt werden.

³ Jägerinnen und Jäger, die über drei Kontrollmarken verfügen, müssen mindestens eines der drei Rehe in den Wildsektoren 0102, 0104, 0105, 0201, 0301, 0401, 0402, 0404, 0405, 0406, 0407, 0408, 0604, 1105, 1107, 1108, 1302, 1305, 1306, 1403, 1404, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605 und 1606 erlegen.

5. KAPITEL

Jagd auf den Hirsch (Art. 62 JaV)

Art. 13 Jagdsaison

¹ Die Hirschjagd ist erlaubt vom 15. bis 27. Oktober 2018 und vom 3. bis 17. November 2018 in den BWR 1, 2 und 3.

² Im Flachland ist diese Jagd im Oktober an Dienstagen und Freitagen und im November an Freitagen nicht gestattet.

³ In den Gebirgsregionen ist sie an Freitagen im November nicht gestattet.

⁴ Das Amt kann die Jagdsaison um die Dauer vom 24. bis 29. November 2018 verlängern, sollte das Kontingent nicht erreicht worden sein.

Art. 14 Jagdzeiten

Bei genügender Sicht ist die Jagd auf den Hirsch während der folgenden Zeiten erlaubt:

a) im Oktober (Sommerzeit):	von 07.00 bis 20.00 Uhr
b) im Oktober (Winterzeit):	von 06.00 bis 19.00 Uhr
c) im November:	von 06.30 bis 19.00 Uhr

Art. 15 Jagdkontingente

¹ Das Kontingent für die Ausübung der Jagd 2018 beträgt 85 Tiere mit einer Toleranz nach oben von 10 %, nämlich:

- a) 15 Hirschstiere;
- b) 10 Spiesser;
- c) 30 Hirschkühe und Schmaltiere;

d) 30 Kälber.

² Die Jägerinnen und Jäger müssen sich täglich über die Erfüllung des Abschussplans informieren. Dazu wird den Jägerinnen und Jägern vom Amt ein Telefonbeantworter (T +41 26 305 23 53) zur Verfügung gestellt; er gibt Auskunft über den Verlauf der Hirschjagd.

Art. 16 Bewirtschaftungsräume

Die Bewirtschaftungsräume nach dem Konzept Wald und Hirsch werden wie folgt festgelegt:

- a) Der BWR 1 umfasst die folgenden Wildsektoren: 0202, 0501, 0502, 0503, 0504, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0510, 0511, 0701, 0702, 0801, 0802, 0803, 0901, 0902, 0903, 0908 und 0909.
- b) Der BWR 2 umfasst die folgenden Wildsektoren: 0703, 0704, 0804, 0805, 0806, 0904, 0905, 0906, 0907, 1001 und 1005 (rechtes Saaneufer).
- c) Der BWR 3 umfasst die folgenden Wildsektoren: 0705, 0706, 1002, 1003, 1004, 1005 (linkes Saaneufer), 1501, 1502 und 1503.

Art. 17 Kontrollposten und Zeiten (Art. 77 JaV)

Die erlegten Hirsche können an folgenden Kontrollposten und Zeiten gezeigt werden:

- a) Friesmattli, Zollhaus, Depot Strassenwärter: gemäss Absprache mit der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter-Fischereiaufseher;
- b) Saussivue, Depot Strassenwärter, Gruyères: gemäss Absprache mit der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter-Fischereiaufseher;
- c) Vaulruz, Depot Strassenwärter: gemäss Absprache mit der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder dem Wildhüter-Fischereiaufseher.

6. KAPITEL

Jagd auf das Wildschwein (Art. 43 und 64–66 JaV)

Art. 18 Jagd auf das Wildschwein im Gebirge

Vom 1. September bis 31. Dezember 2018 ist die Inhaberin oder der Inhaber des Patents D berechtigt, inner- und ausserhalb des Waldes das Wildschwein ohne Fangzahlbeschränkung in der Ansitz- oder der Treibjagd ohne Hund (Treibjagd und Drückjagd) zu jagen; der Kugelschuss mit der Waffe mit gezoomtem Lauf ist gestattet.

Art. 19 Jagd auf das Wildschwein im Flachland

¹ Das Patent D berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, nach Artikel 64 JaV Wildschweine im Flachland zu erlegen.

² Ab 1. September 2018 ist der Kugelschuss mit der Waffe mit gezogenem Lauf für die Treibjagd mit und ohne Hund (Treibjagd und Drückjagd) gestattet.

Art. 20 Jagdzeiten im Flachland und im Gebirge

Bei genügender Sicht ist die Jagd auf das Wildschwein während der folgenden Zeiten erlaubt:

a) im September:	von 06.00 bis 20.30 Uhr
b) im Oktober (Sommerzeit):	von 06.00 bis 20.00 Uhr
c) im Oktober (Winterzeit):	von 06.00 bis 19.00 Uhr
d) im November:	von 06.30 bis 19.00 Uhr
e) im Dezember:	von 07.00 bis 19.00 Uhr
f) im Januar:	von 07.00 bis 19.00 Uhr

Art. 21 Jagd auf das Wildschwein am Südufer des Neuenburgersees

¹ In den Wildschutzgebieten «4. Reservat Chevroux–Portalban», «5. Reservat Yvonand–Cheyres», «28. Wildschutzgebiet Cheyres», «29. Wildschutzgebiet Grèves de La Corbière», «39. Teilschutzgebiet Canada», «40. Teilschutzgebiet Châbles–Estavayer-le-Lac», «41. Teilschutzgebiet Grèves de La Corbière» und «42. Teilschutzgebiet Grèves de La Motte» gemäss Artikel 25 sind Mähungen der Vegetation, welche die für die Kirrung maximal zulässige Fläche von 25 m² übersteigen, verboten. Vorbehalten sind strengere Vorschriften, die bei der Zuteilung der Hochsitze durch die Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder den Wildhüter-Fischereiaufseher oder die Aufseherin oder den Aufseher in den Naturschutzgebieten festgelegt werden.

² In den Schutzgebieten nach Absatz 1 müssen die Kirrungsflächen und die Hochsitze am Ende der Jagdsaison gereinigt werden.

³ Strafbare Handlungen im Rahmen der Jagd gemäss diesem Artikel können mit einem Verbot der Teilnahme an der Auslosung nach Artikel 66 Abs. 6 JaV während 3 Jahren bestraft werden.

⁴ In den Fällen gemäss den Absätzen 1 und 2 kann die Jägerin oder der Jäger, deren oder dessen Name auf dem Hochsitz steht, haftbar gemacht und von der Teilnahme an dieser Jagd ausgeschlossen werden.

Art. 22 Jagd auf das Wildschwein in der WZVV-Zone
«Greyerzersee bei Broc»

¹ Die Jagd auf das Wildschwein in diesem Schutzgebiet unterliegt den Bestimmungen nach Artikel 23.

² Die vorgängige Genehmigung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) bleibt vorbehalten.

Art. 23 Zeiten für die Jagd ab den Hochsitzen in den Naturschutzgebieten des Südufers des Neuenburgersees

Die Jagd auf das Wildschwein ab den Hochsitzen in den Naturschutzgebieten des Südufers des Neuenburgersees ist bei genügender Sicht während der folgenden Zeiten erlaubt:

a) im Oktober (Sommerzeit):	von 06.00 bis 21.00 Uhr
b) im Oktober (Winterzeit):	von 06.00 bis 21.00 Uhr
c) im November:	von 06.30 bis 21.00 Uhr
d) im Dezember:	von 07.00 bis 21.00 Uhr
e) im Januar:	von 07.00 bis 21.00 Uhr

Art. 24 Hunde über 45 cm

Für die Treibjagd auf das Wildschwein sind Hunde mit einer Risthöhe von über 45 cm in folgenden Wildsektoren erlaubt: 0104, 0105, 0106, 1101, 1106, 1107, 1108, 1109, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305 und 1306. Für Hunde, die zur Jagd auf das Wildschwein ausgebildet wurden, besteht keine Grössenbeschränkung.

7. KAPITEL

**Jagd in den Naturschutzgebieten
(Art. 24 JaV, Art. 29–33 und 35 SchutzV)**

Art. 25

In den Naturschutzgebieten gemäss den Artikeln 31, 32, 33 und 35 SchutzV gilt folgendes Jagdsystem:

3. Reservat Fanel–Chablais-de-Cudrefin–Pointe-de-Marin

Im neuen Teilgebiet IIIb ist nur die Ansitzjagd auf das Reh sowie das Wildschwein und Raubtiere (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen) während der Rehjagd und bis 31. Dezember gestattet. Die Jagd mit Hunden ist untersagt.

4. Reservat Chevroux–Portalban

In diesem Wildschutzgebiet ist nur die Jagd auf das Wildschwein während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV gestattet.

5. Reservat Yvonand–Cheyres

In diesem Reservat ist nur die Jagd auf das Wildschwein während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV gestattet.

Reservat Grandson–Champ Pittet

berührt das Freiburger Gebiet nicht und betrifft nur die Inhaber des Jagdpatents F.

Reservat Salavaux

berührt das Freiburger Gebiet nicht und betrifft nur die Inhaber des Jagdpatents G.

5a. Reservat Chablais (Murtensee)

Nur die Ansitzjagd auf das Reh sowie das Wildschwein und Raubtiere (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen) ist während der Rehjagd und bis 31. Dezember gestattet. Die Jagd mit Hunden ist untersagt.

5b. Reservat Greyerzersee bei Broc

Nur die Ansitzjagd auf das Wildschwein ist während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV mit der vorgängigen Genehmigung des BAFU gestattet.

6. Wildschutzgebiet Raveires

In diesem Wildschutzgebiet sind nur die Hirsch- und die Gamsjagd in Anwendung der Artikel 23, 60, 62 und 63 JaV gestattet.

7. Wildschutzgebiet Dents-Vertes

In diesem Wildschutzgebiet ist die Jagd auf die Gämse unter den Bedingungen nach Kapitel 3 gestattet.

8. Wildschutzgebiet Weisse Fluh–Hohberg

In diesem Wildschutzgebiet ist die Jagd auf die Gämse unter den Bedingungen nach Kapitel 3 gestattet.

9. Wildschutzgebiet Breccaschlund

In diesem Wildschutzgebiet ist die Jagd auf die Gämse unter den Bedingungen nach Kapitel 3 gestattet.

10. Wildschutzgebiet Dent-du-Chamois

In diesem Wildschutzgebiet sind nur die Hirsch- und die Gamsjagd in Anwendung der Artikel 23, 60, 62 und 63 JaV gestattet.

11. Wildschutzgebiet Freiburg

In diesem Wildschutzgebiet dürfen die Inhaber des Patents E den Kormoran an den Ufern der Saane oberhalb der Einmündung der Aergera und an den Ufern der Glane oberhalb ihrer Einmündung in die Saane jagen.

27a. Wildschutzgebiet Biberakanal

In diesem Wildschutzgebiet ist die Jagd ab Montag nach dem Eidgenössischen Buss- und Betttag offen.

28. Wildschutzgebiet Cheyres

In diesem Wildschutzgebiet ist nur die Jagd auf das Wildschwein während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV gestattet.

29. Wildschutzgebiet Grèves de La Corbière

In diesem Wildschutzgebiet ist nur die Jagd auf das Wildschwein während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV gestattet.

34. Teilschutzgebiet Cousimbert

In diesem Teilschutzgebiet ist die Jagd vom 1. November bis 31. August, mit Ausnahme der Jagd auf das Wildschwein, verboten. Ab 1. November dürfen für die Jagd auf das Wildschwein Fährtenhunde an der Leine eingesetzt werden. Schweishunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild sind erlaubt. Hundeproben sind verboten.

35. Teilschutzgebiet Bounavaux

In diesem Teilschutzgebiet ist die Jagd auf das Murmeltier verboten.

37. Teilschutzgebiet Vallée de la Trême

In diesem Teilschutzgebiet ist die Jagd auf Federwild verboten. Vom 1. Dezember bis 31. August ist die Jagd verboten. Hundeproben sind verboten.

38. Teilschutzgebiet Höllbach

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf das Wildschwein erlaubt. Nur Schweishunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild und Fährtenhunde an der Leine sind erlaubt. Hundeproben sind verboten.

39. Teilschutzgebiet Canada

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf das Wildschwein während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV gestattet. Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten; ausgenommen sind Schweißhunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild. Hundeproben sind verboten.

40. Teilschutzgebiet Châbles-Estavayer-le-Lac

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf das Wildschwein während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV gestattet. Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten; ausgenommen sind Schweißhunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild. Ausserhalb der Jagdsaison dürfen sich Fährtenhunde nicht im Teilschutzgebiet aufhalten. Hundeproben sind verboten.

41. Teilschutzgebiet Grèves de La Corbière

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf das Wildschwein während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV gestattet. Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten; ausgenommen sind Schweißhunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild. Ausserhalb dieser Zeiten dürfen sich Fährtenhunde nicht im Teilschutzgebiet aufhalten. Hundeproben sind verboten.

42. Teilschutzgebiet Grèves de La Motte

In diesem Teilschutzgebiet ist nur die Jagd auf das Wildschwein während der Jagdzeiten nach Artikel 23 und in Anwendung von Artikel 66 JaV gestattet. Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten; ausgenommen sind Schweißhunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild. Ausserhalb der Jagdsaison dürfen sich Fährtenhunde nicht im Teilschutzgebiet aufhalten. Hundeproben sind verboten.

8. KAPITEL

Verkehr im Jagdgebiet (Art. 27 JaV)

Art. 26 Erlaubnis

¹ Um die Jagd zu fördern, ist der Transport von Jägerinnen und Jägern und erlegten Tieren auf folgendem Abschnitt erlaubt: Gemeinde Ménières, an der Ostseite der Kiesgrube, Beginn des Weges ab Punkt 503 bis Punkt 537.

² Mit der Zustimmung der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder des Wildhüters-Fischereiaufsehers der Region, in der Wildschweinschäden festgestellt wurden, und sofern die Marschzeit mehr als 30 Minuten beträgt, darf die Jäge-

rin oder der Jäger Waldstrassen oder -wege befahren, die für den Verkehr gesperrt sind. Die Bewilligungen sind punktuell und nur für eine kurze Dauer gültig. Während der Jagdsaison für Reh, Hirsch oder Gämse können für die Gebiete, die für die Jagd auf diese Arten offen sind, keine Bewilligungen ausgestellt werden. Die Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder der Wildhüter-Fischereiaufseher gibt der Jägerin oder dem Jäger den Ort an, wo sie oder er das Fahrzeug parkieren kann.

Art. 27 Tragen von Waffen ausserhalb der Jagdzeit

¹ Die Jägerin oder der Jäger darf sich mit ungeladener Waffe am Vortag eines Jagdtags (Gämse und/oder Hirsch) auf den üblichen Wegen ins Gebirge begeben, um zur Alphütte zu fahren, in der sie oder er vorübergehend wohnt. Am Tag nach dem Jagntag ist die Rückkehr unter den gleichen Bedingungen gestattet.

² Im Übrigen bleibt die Bundesgesetzgebung über Waffen vorbehalten.

9. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Juni 2017 über die Planung der Jagdsaison 2017 (SGF 922.111) wird aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft:

D. CASTELLA, Staatsrat